

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Umwelt und Technik

24.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Niederschrift - Öffentlich	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 § 161 Einvernehmen zu Bauanträgen Immanuel-Kant-Str. 6 - Lageplan und Ansichten/Schnitte 097/2022	15
TOP Ö 2 § 162 Einvernehmen zu Bauanträgen Hauptstr. 50 - Lageplan und Ansichten 104/2022	18
TOP Ö 3 § 163 Einvernehmen zu Bauanträgen August-Blessing-Str. 7 - Lageplan und Ansichten 164/2021	21

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

Sitzungsdatum: Dienstag, den 24.05.2022
Beginn: 19:38 Uhr
Ende: 19:58 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Münchinger Straße 5

Zur Verhandlung wurde ordnungsgemäß eingeladen am 16.05.2022.
Die Tagesordnung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen bekannt gemacht am 19.05.2022.
Das Kollegium ist beschlussfähig, weil mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Anwesend:

Vorsitzende/r

Schäfer, Thomas

Mitglieder

Arnold, Jürgen, 1. stv. BM

Gerlach, Wolfgang

Kogler, Elke

Silber, Steffen

Tongay, Berhan

Tronich, Ursula

Wessely, Jörg

Schriftführer/ in

Adolph, Tobias

Außerdem anwesend

Widmann, Sonja

Abwesend:

Mitglieder

Walker, Markus

Tagesordnung:

- 1** § 161 Einvernehmen zu Bauanträgen
 - Abbruch einer Doppelgarage
 - Errichtung zweier Garagen außerhalb des Baufensters
 - Immanuel-Kant-Str. 6 und 6/1 (Flst. 3691)Vorlage: 097/2022

- 2** § 162 Einvernehmen zu Bauanträgen
 - Umbau des Einfamilienhauses und Einbau einer Dachgaube
 - künftige Veränderungen am Gehweg
 - Hauptstraße 50 (Flst. Nr. 8/2 und 9)Vorlage: 104/2022

- 3** § 163 Einvernehmen zu Bauanträgen
 - Änderungen im EG und OG
 - Anbau einer Eingangsüberdachung und einer Außentreppe
 - Stellplatzeinrichtung mit Befreiung vom Pflanzgebot
 - August-Blessing-Straße 7 (Flst. Nr. 1740/6)Vorlage: 164/2021

- 4** § 164 Voraussetzungen für stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen
Vorlage: 107/2022

- 5** § 165 Mitteilungen, Anfragen

Zu TOP 1 § 161 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Abbruch einer Doppelgarage
- Errichtung zweier Garagen außerhalb des Baufensters
- Immanuel-Kant-Str. 6 und 6/1 (Flst. 3691)
Vorlage: 097/2022

BM Schäfer eröffnet um 19:38 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik im Anschluss an die vorausgegangene Gemeinderatssitzung.

GR Arnold erklärt sich für befangen und rückt vom Sitzungstisch ab.

BM Schäfer erläutert daraufhin die Sitzungsvorlage mit folgendem Inhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, die östliche Doppelgarage auf dem Grundstück Immanuel-Kant-Str. 6 und 6/1 abzubrechen. Eine neue Doppelgarage mit soll jedoch um 3 m nach Westen und etwas nach Süden versetzt wiedererrichtet werden, um so die Durchfahrt zu einer weiteren Einzelgarage zu ermöglichen. Diese soll mit extensiv begrünem Flachdach und mit der nördlichen Fassadenkante des Gebäudes Immanuel-Kant-Str. 6 abschließend, an der östlichen Grundstücksgrenze erstellt werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Schau-chert II“, der 1969 in Kraft trat. Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1968.

Die Doppelgarage erfordert sowohl eine Baugenehmigung, weil mit ca. 36 m² die verfahrensfreie Grundfläche überschritten wird, als auch eine bauplanungsrechtliche Befreiung, da die geplante Anlage größtenteils außerhalb des vorgesehenen Garagenbaufenster erstellt werden soll.

Die Einzelgarage könnte zwar verfahrensfrei errichtet werden, erfordert jedoch ebenfalls eine bauplanungsrechtliche Befreiung. Als Ausgleich wird allerdings das Flachdach auf einer Fläche von mehr als 17 m² extensiv begrünt. Zudem wurde die Garage, entgegen der ursprünglichen Planung, weiter nach Süden versetzt, womit der Grünstreifen im Norden erhalten bleibt. Nebenanlagen werden gemäß BauNVO 1968 nicht auf die überbaubare Grundfläche angerechnet.

Die beantragten Abweichungen vom Bebauungsplan sind somit städtebaulich vertretbar, zumal bereits vergleichbare Befreiungen im Plangebiet erteilt wurden. selbst eine weitere Garage außerhalb der Baufenster befreit wurde. Zu begrüßen ist auch, dass die Zufahrtsflächen bei Bedarf zum Parken verwendet werden können, womit der Straßenraum vom hohen Parkdruck entlastet wird.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zu erteilen.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 7
Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt, das Einvernehmen zu den erforderlichen
Befreiungen nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die Errichtung der beiden
Garagen außerhalb des (Garagen-)Baufensters zu erteilen. Das Dach der Einzelgarage ist
zu begrünen.

Der GR Arnold kehrt an den Sitzungstisch zurück.

Dieser § umfasst die Anlage 1 mit insgesamt 2 Seiten.

Zu TOP 2 § 162 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Umbau des Einfamilienhauses und Einbau einer Dachgaube
- künftige Veränderungen am Gehweg
- Hauptstraße 50 (Flst. Nr. 8/2 und 9)
Vorlage: 104/2022

BM Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage mit folgendem Inhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen das Gebäude Hauptstr. 50 umzubauen und straßenseitig eine Gaube anzubauen, um weiteren Wohnraum im Dachgeschoss nutzbar zu machen.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Anfang der 1960er Jahre erfolgten intensive Arrondierungsversuche. Das Ergebnis ist bis heute leider unbefriedigend, wie die Grundstücksgrenze im Lageplan verdeutlicht. Durch noch umfangreichere Umbaumaßnahmen am oder gar einen Abbruch des Gebäudes ginge der baurechtliche Bestandsschutz verloren. Möglich ist deshalb nur ein behutsamer Umbau im Bestand und die Wohnflächenvergrößerung durch eine Dachgaube.

Der Innenumbau hat keine bauplanungsrechtliche Relevanz; es entsteht auch keine zusätzliche Wohneinheit. Somit stellt sich nur die Frage, ob sich die geplante Dachgaube ortsbildverträglich in die nähere Umgebung einfügt. In der unmittelbaren Umgebung wurden bereits zahlreiche Gauben in unterschiedlichen Ausführungen realisiert. Die Länge der nun geplanten Gaube überschreitet die hälftige Dachlänge zwar um 8 %, aber sie nimmt dennoch weniger als 50 % der Dachfläche in Anspruch.

Die Dachgaube hält den grundsätzlich aus ästhetischen Gründen gewünschten Mindestabstand zum Ortgang von 1,5 m nicht ein, sondern grenzt im Norden unmittelbar an die Fasadenkante, so dass nur ein kleiner Dachübersprung verbleibt. Zum Süden hin wäre dies abzulehnen. Im Norden grenzt jedoch – zwar mit Versatz nach Westen – eine um ein Geschoss höhere Doppelhaushälfte an, so dass optisch der Eindruck eines verschiedenstöckigen Reihenhauses entsteht. Bei Reihemittelhäusern wurde bereits das Einvernehmen zu geringeren Abständen vom Ortgang ausgesprochen, da die Gaube hier dennoch als eigenständiger Dachaufbau erkennbar bleibt. Die Verwaltung ist deshalb der Ansicht, dass das Einvernehmen hier – aufgrund der besonderen Situation – erteilt werden kann, insbesondere, weil nach der Ausführung nicht der Eindruck eines „verschobenen“ Daches entstehen wird.

Ursprünglich war im Süden noch eine Terrassenüberdachung mit Solarzellen vorgesehen. Aus abstandsrechtlichen Gründen war diese leider nicht realisierbar und ist deshalb nicht mehr Bestandteil des Antrags.

Auf dem Lageplan ist erkennbar, dass der Grenzverlauf im Osten nicht den tatsächlichen Grundstücksgrenzen entspricht und auch ein gemeindeeigenes Grundstück umfasst. Dies hängt ebenfalls mit der historischen Entwicklung der Liegenschaft zusammen, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen werden soll. – Es ist ebenfalls bekannt, dass der westliche Straßenrandstreifen im Bereich der nordsüdlich verlaufenden Hauptstraße teilweise sehr schmal ist, insbesondere am südöstlichen Gebäudeeck Hauptstr. 42. Auf lange Sicht wäre jedoch auch hier ein „richtiger“ Gehweg mit einer Mindestbreite von 1,5 m wünschenswert.

Das Gebäude Hauptstr. 50 befindet sich teilweise auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 9, das derzeit Teil des Straßenrandstreifens ist. Gleichzeitig wird bereits jetzt ein Teil des Privatgrundstücks von Fußgängern mitbenutzt. Nachdem die Übernahme einer Baulast sowie eine haftungs- und nutzungsrechtliche Vereinbarung als nicht angemessen und nicht zielführend angesehen wurde, konnte allerdings ein Grundstückstausch zum gegenseitigen Vorteil vereinbart werden. Die Gemeinde erwirbt einen Teil des Baugrundstücks und zugunsten der Bauherrn wird ein Teil des Flurstücks Nr. 9 abgetreten. Der Gemeinde stünde damit zukünftig ein 1,5 m breiter Gehweg zur Verfügung. Zugleich erhalten die Bauherren anrechenbare Grundstücksfläche hinzu, vor allem befindet sich das Wohngebäude dann vollständig auf dem eigenen Grundstück:



Die Verwaltung empfiehlt der Errichtung der Dachgaube das Einvernehmen zu erteilen und dem vorgesehenen Grundstückstausch in städtebaulicher Hinsicht zuzustimmen.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 8 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 34 BauGB zum Einbau der straßenseitigen Dachgaube zu erteilen.

Die eigentumsrechtlichen Veränderungen im Bereich des Gehwegs werden, wie in der Skizze schematisch dargestellt, befürwortet.

Dieser § umfasst die Anlagen 1-2 mit insgesamt 4 Seiten.

Zu TOP 3 § 163 Einvernehmen zu Bauanträgen
- Änderungen im EG und OG
- Anbau einer Eingangsüberdachung und einer Außentreppe
- Stellplätzeinrichtung mit Befreiung vom Pflanzgebot
- August-Blessing-Straße 7 (Flst. Nr. 1740/6)
Vorlage: 164/2021

BM Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage mit folgendem Inhalt:

Das Baugesuch für die August-Blessing-Str. 7 wurde in seiner ursprünglichen Form bereits vom Gremium am 14.01.2020 zur Kenntnis genommen. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurde allerdings festgestellt, dass weitreichendere Änderungen erforderlich sind, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Der Bauantrag wurde deshalb nun in erweiterter und veränderter Form neu eingereicht.

Im Erd- und Obergeschoss sind kleinere funktionale Änderungen aus betrieblichen und Brandschutzgründen vorgesehen, einschließlich des Anbaus einer Eingangsüberdachung und einer Außentreppe. Zudem werden Stellplätze neu angeordnet und errichtet.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Nördlich Münchinger Straße“ von 1992. Im Bereich des Flurstücks Nr. 1740/6 ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird bereits voll ausgenutzt. Der Bebauungsplan fordert jedoch zusätzlich, dass 30 % des Grundstücks als Grünfläche auszubilden ist. Zwar kann das Gründach über dem östlichen Gebäudeteil angerechnet werden, dennoch werden die zulässigen Werte geringfügig über- bzw. unterschritten. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, bei der Neueinrichtung von Stellplätzen entlang der Straße die derzeit voll versiegelte, asphaltierte Fläche, z. B. durch die Verwendung von Rasengittern, teilweise wieder zu entsiegeln.

Der Bebauungsplan setzt entlang der August-Blessing-Straße auf dem Grundstück vier Baumstandorte fest. An der Krone des nordöstlich zu pflanzenden Baumes an der Zufahrt zur Ladezone sind Schäden durch den LKW-Lieferverkehr abzusehen. In vergleichbaren Fällen wurde bereits befreit, wenn ein vergleichbarer Baum an anderer Stelle des Grundstücks gepflanzt werden konnte. Da allerdings auch kein erfolgversprechender Ersatzstandort auf dem Grundstück ausgewiesen werden kann, soll in diesem Fall auch die Pflanzung mehrerer kleiner Gehölze als Ausgleich anerkannt werden.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Bauvorhaben zur Kenntnis zu nehmen und das Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen zu erteilen. Die notwendigen Befreiungen sind städtebaulich, insbesondere im Gewerbegebiet, vertretbar sowie zum Erhalt des Firmenstandortes erforderlich und (bau-)technisch begründet.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, ergeht auf Antrag des Vorsitzenden mit 8 Zustimmungen (einstimmig) folgender

B e s c h l u s s :

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Ersatz des festgesetzten Baumstandorts durch biologisch gleichwertige Gehölze sowie – ausnahmsweise – zur geringfügigen Überschreitung der Grundflächenzahl und der Unterschreitung der vom Bebauungsplan geforderten anteiligen Grünfläche im Bestand zu erteilen. Jedoch sind die derzeit voll versiegelten Stellplatzflächen entlang der August-Blessing-Straße bei deren Neugestaltung nachhaltig zu entsiegeln. Im Übrigen wird das Vorhaben zur Kenntnis genommen.

Dieser § umfasst die Anlagen 1-2 mit insgesamt 2 Seiten.

**Zu TOP 4 § 164 Voraussetzungen für stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen
Vorlage: 107/2022**

BM Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage mit folgendem Inhalt:

Gemeinderätin Kogler bat um Auskunft, welche Voraussetzungen es für stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen gibt.

Bereits in der Sitzung wurde von Seiten der Verwaltung Auskunft gegeben, dass die Gemeinde nicht in den fließenden Verkehr eingreifen darf und diese Aufgabe des Landratsamtes Ludwigsburg als Untere Verkehrs- und Bußgeldbehörde ist.

Von Seiten des Landratsamtes wird nun weiter ausgeführt:

Die seit 1998 eingesetzte Sensormesstechnik für Geschwindigkeitsmessenanlagen wurde zum Ende 2023 abgekündigt und kann danach nicht mehr repariert und geeicht werden. Deshalb sollen Messstellen sukzessive auf die neue Lasermesstechnik umgerüstet werden. In diesem Zusammenhang wichtig ist das Thema „Offenlegung der Rohmessdaten“. Hier wird im Juni 2022 eine richtungsweisende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erwartet.

Erst danach wird offenkundig, wie es mit der Lasermesstechnik weitergeht. Eventuell ist ein Update der Software erforderlich, das von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) erst zugelassen werden muss.

Vorher kann keine Aussage über neu aufzustellende stationäre Messanlagen gegeben werden. Bislang kostete ein stationäres Überwachungsgerät zwischen 85.000 und 100.000 EUR.

Sofern die Aufstellung einer stationären Geschwindigkeitsmessenanlage aus Verkehrssicherheitsaspekten begründet ist, dies stellen Bußgeldbehörde zusammen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und der Gemeinde fest, würden die Untere Verwaltungsbehörde die Anlage stellen und die Verkehrsverstöße zuständigkeithalber ahnden. Die Einnahmen fließen dann der Kreiskasse zu.

Das Landratsamt gibt zu bedenken, dass stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen erfahrungsgemäß nur einen punktuellen Effekt haben, wenn sie insbesondere bei Ortskundigen bekannt sind und wirken sich vor allem auch bei der Lärminderung regelmäßig durch den sogenannten „Welleneffekt“ sogar eher nachteilig aus, durch das Abbremsen vor und das Beschleunigen unmittelbar nach der Anlage.

Das Landratsamt Ludwigsburg setzt deshalb seit Jahren verstärkt auf die Verkehrsüberwachung mit verschiedenen mobilen Verkehrsmessgeräten.

Überwachungen mit wechselnden Standorten haben aufgrund der Unvorhersehbarkeit einen langfristigeren Effekt.

Das Landratsamt sagt zu, die regelmäßigen Geschwindigkeitskontrollen auf der gesamten Ortsdurchfahrt von Hemmingen und den von der Gemeinde angeregten Nebenstraßen mit den zur Verfügung stehenden mobilen Geschwindigkeitsmessgeräten fortsetzen und die Messergebnisse zur Veröffentlichung bekanntzugeben.

BM Schäfer betont noch einmal, die nur punktuelle Wirkung eines stationären Blitzers und dass ein häufiger Einsatz mobiler Kontrollen wohl zweifellos effektiver wirke.

GR Gerlach äußert sich erfreut über die letzte Kontrolle im Ort, bei der die Mitarbeiter des Landkreises recht ausdauernd, ca. 3 Stunden, Temposünder ermittelt hätten.

BM Schäfer bittet um Hinweise aus dem Gremium wo und wann am sinnvollsten kontrolliert werden könne.

GR Gerlach meint, dass vielmehr die Tarnung entscheidend für den Kontrollerfolg sei. Ein Hawaiihemd sei im Sommer dem Zweck wohl eher dienlich, als eine weithin sichtbare Uniform.

GR Wessely stimmt zu. Die Messgeräte seien leider meist schon von weitem sichtbar. Und die Autofahrer würden, kaum am Blitzer vorbei, meist gleich wieder beschleunigen. Als guten Standort empfehle er den Kastanienbaum bei der Eisdiele an der Seestraße.

GR Silber gehe von zahlreichen Geschwindigkeitsverstößen am Kreisverkehr bei der Firma Helukabel, Richtung ALDI, aus.

GR'in Tronich sehe Kontrollbedarf vor der Schule und dem KiFaZ in der Eberdinger Straße.

GR'in Kogler bedankt sich für die Auskünfte zu ihrer Anfrage. Sie finde es schade, dass die Gemeinde so wenig selbst in der Hand habe. Als gefährliche Stellen sehe sie den Bereich um die Eisdiele und entlang der Schule. Besonders ärgere sie, dass im Kurvenbereich der Hauptstraße sogar über den Gehweg gefahren werde.

GR Gerlach merkt an, dass sicherlich bei jeder dritten Rotphase noch jemand über die Kreuzung rauschen würde.

BM Schäfer sagt zu, die Hinweise und Wünsche ans Landratsamt weiterzugeben.

Nachdem hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, nimmt der Ausschuss für Umwelt und Technik den Sachverhalt zustimmend zur

K e n n t n i s .

Zu TOP 5 § 165 Mitteilungen, Anfragen

a) Vorstellung LoRaWAN-Cockpit

BM Schäfer nimmt das Thema Verkehr zum Anlass, um den Ausschussmitgliedern die ersten Daten zur Parkplatznutzung im „LoRaWAN-Cockpit“ vorzustellen. Er ergänzt, dass auch die digitalen Anzeigen schon installiert sein könnten, hätten die Halteringe zu den aufgestellten Masten gepasst. Er stellt weitere Anwendungsmöglichkeiten des LoRaWAN vor.

GR Silber nennt die Leckageortung im Trinkwassernetz als weitere Anwendung.

GR Tongay erkundigt sich nach dem Datenformat und den Exportmöglichkeiten in andere Anwendungen sowie den Umfang des Zugriffs auf die erhobenen Daten.

BM Schäfer bittet um Geduld. Das System sei gerade erst neu in Betrieb genommen worden und werde derzeit noch erprobt. Es sei vorgesehen, die Auslastung der Stellplätze öffentlich verfügbar zu machen, jedoch nicht, welcher Stellplatz im Detail wann und wie lange belegt war. Sobald alles funktioniere könne man sich Gedanken zum Ausbau des Systems und zur sinnvollen Datenanalyse machen.

b) Kunstausstellung im Rathaus

GR'in Kogler empfand die Vernissage des Künstlers Luciano Moral als sehr gelungen. Der Termin am Montagabend habe jedoch sicherlich dazu beigetragen, dass nur wenige Besucher gekommen seien. Sie erkundigt sich, warum die Ausstellungseröffnung nicht am Wochenende stattgefunden habe und wie der weitere Verlauf geplant sei.

BM Schäfer verweist darauf, dass die Ausstellung auch betreut werden müsse und die Verwaltung nur über begrenzte personelle Ressourcen verfüge. Am Wochenende müsse halt jemand das Rathaus aufschließen... Er bitte um Verständnis, dass auch er zahlreiche Termine habe.

GR'in Kogler erkundigt sich, wo man den Schlüssel bekommen könne und ob die ganze Zeit jemand anwesend sein müsse.

BM Schäfer antwortet verduzt: „ja, schon!“

GR Gerlach weist darauf hin, dass die Fraktionsvorsitzenden eigentlich über einen Schlüssel verfügen wurden. Vielleicht hätte ihr Vorgänger ihn ihr noch nicht übergeben.

GR'in Kogler bedankt sich für den Hinweis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 19:58 Uhr.



Zur Beurkundung

Vorsitzender

Protokollführer

Gemeinderäte

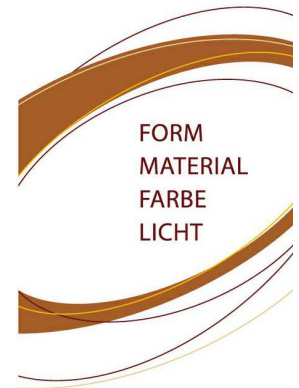


LAGEPLANSKIZZE

ARCHITEKTUR DESIGN
KLEIN_PEREIRA

Landkreis: Ludwigsburg
Gemeinde: Hemmingen
Gemarkung: Hemmingen

Grundlage: Katasterauszug vom 20.01.2022

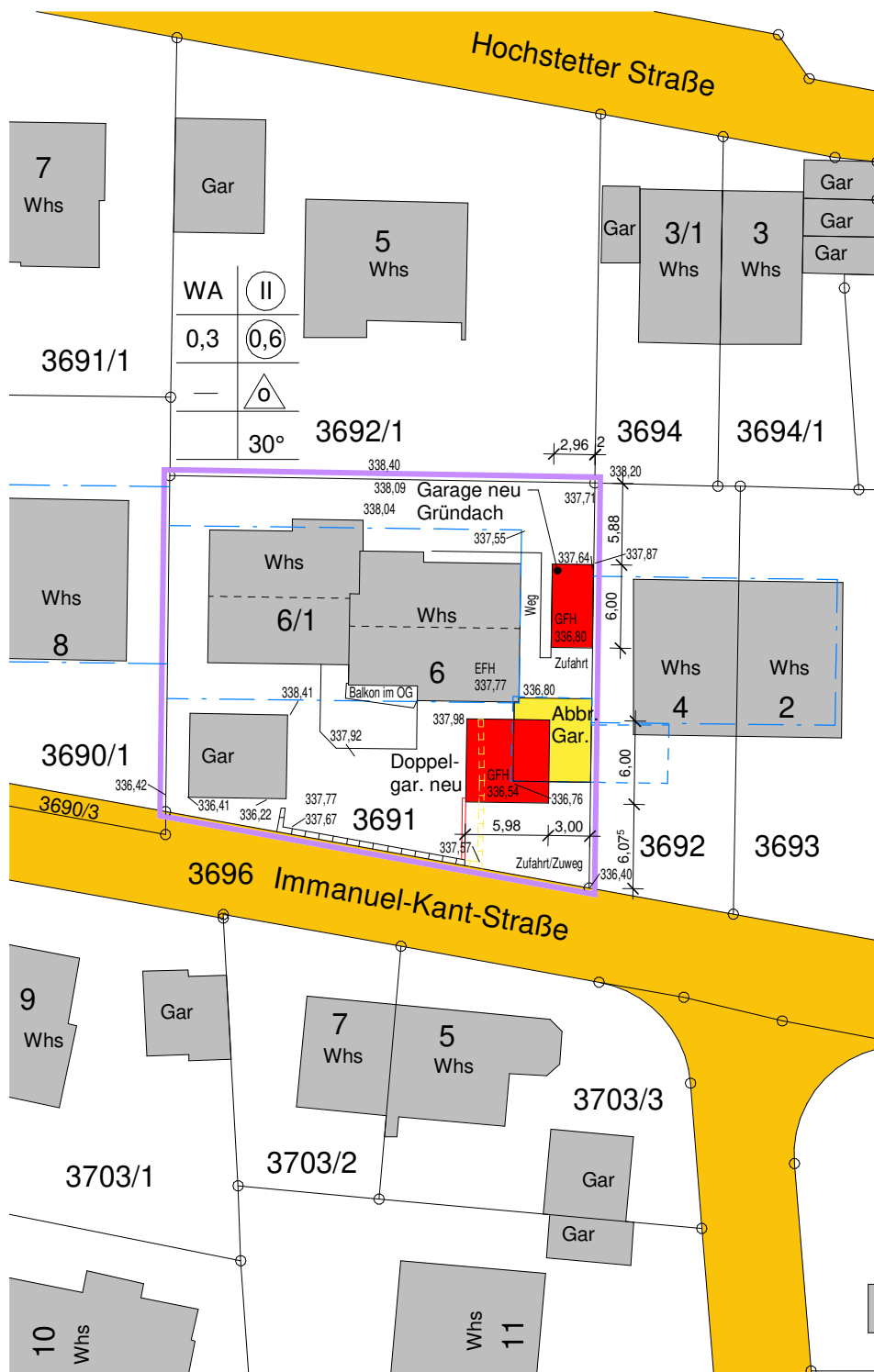


DECKBLATT ZUM BAUGESUCH

Aufstellen zweier Fertigteiltergaragen

Immanuel-Kant-Straße 6
71282 Hemmingen

Lageplanskizze
M 1 : 500



Der Architekt

Kirchheim/Teck, 13.05.2022

Architektur Design
Klein_Pereira PartGmbH

73230 Kirchheim/Teck
Dettinger Straße 150
Tel. 07021_953 33-0
Fax 07021_953 33-22

info@klein-pereira.de
www.klein-pereira.de

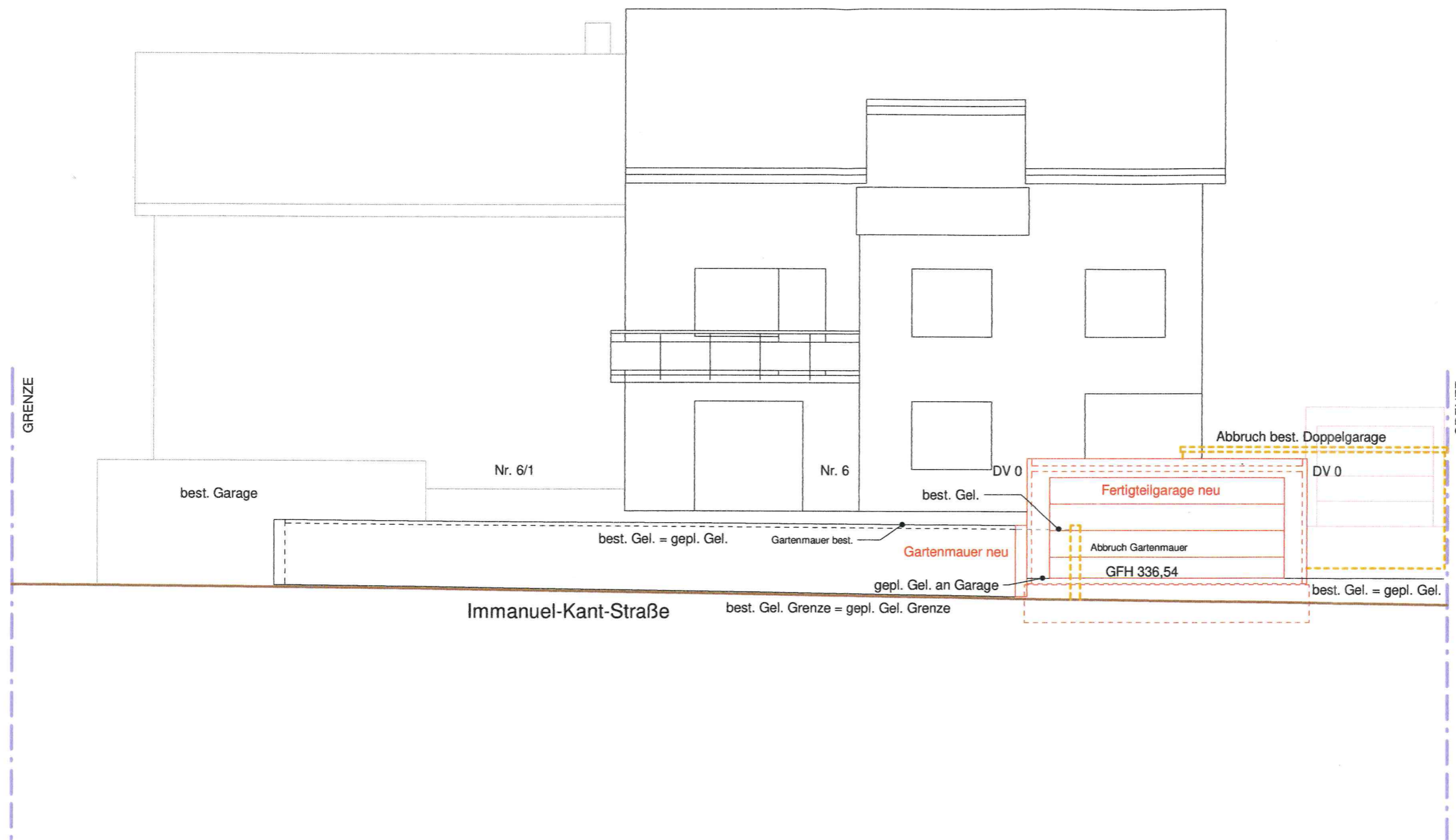


BAUGESUCH

Aufstellen zweier
Fertigteilaragen

Immanuel-Kant-Straße 6
71282 Hemmingen

Ansicht Süd
M 1 : 100

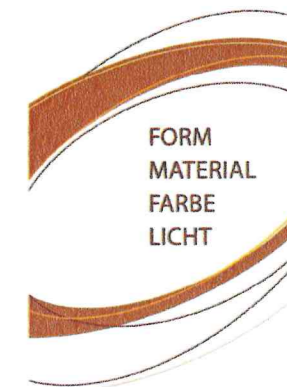


Kirchheim/Teck, 10.03.2022

Architektur Design
Klein_Pereira PartGmbH

73230 Kirchheim/Teck
Dettinger Straße 150
Tel. 07021_95333-0
Fax 07021_95333-22

info@klein-pereira.de
www.klein-pereira.de



BAUGESUCH

Aufstellen zweier
Fertigteilaragen

Immanuel-Kant-Straße 6
71282 Hemmingen

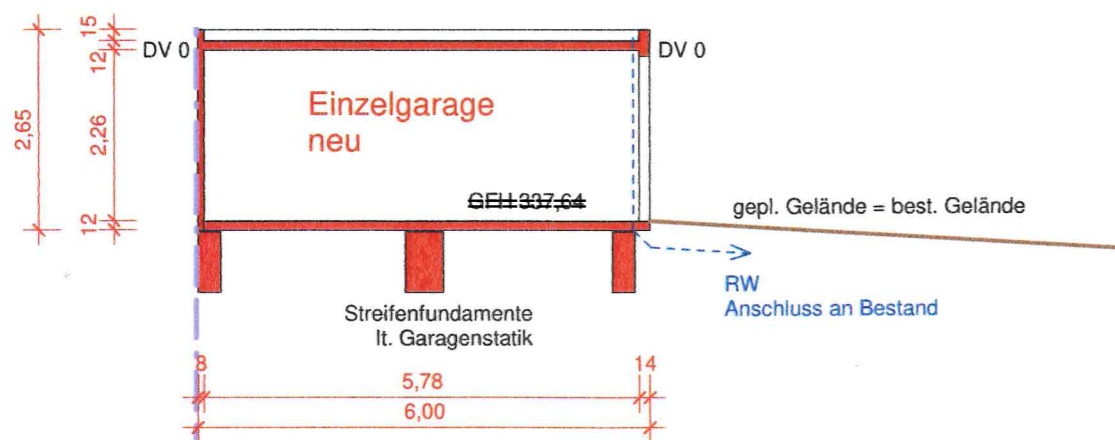
Schnitte
M 1 : 100

Kirchheim/Teck, 10.03.2022

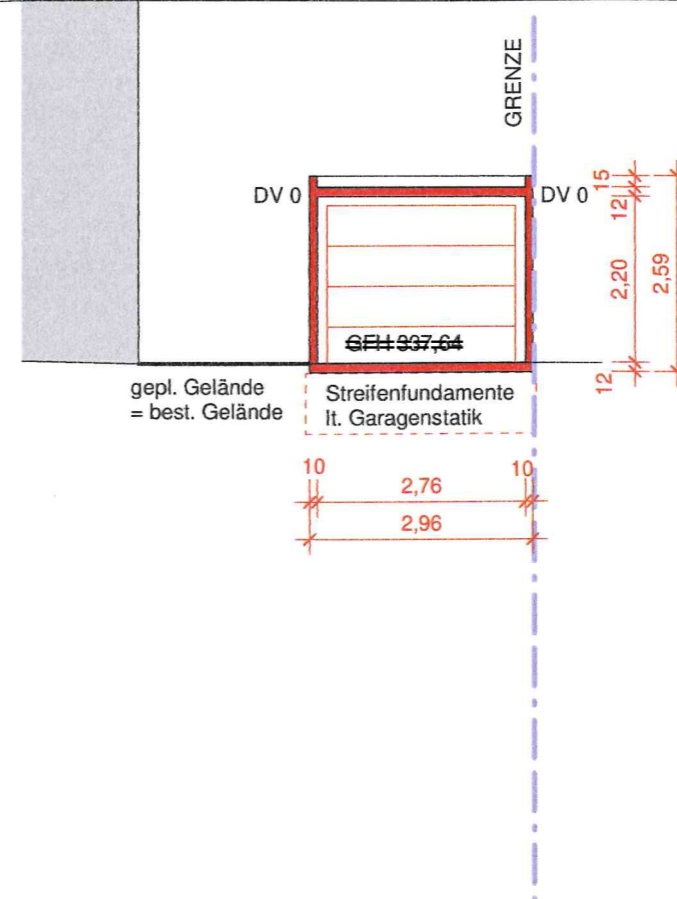
Architektur Design
Klein_Pereira PartGmbH

73230 Kirchheim/Teck
Dettinger Straße 150
Tel. 07021_95333-0
Fax 07021_95333-22

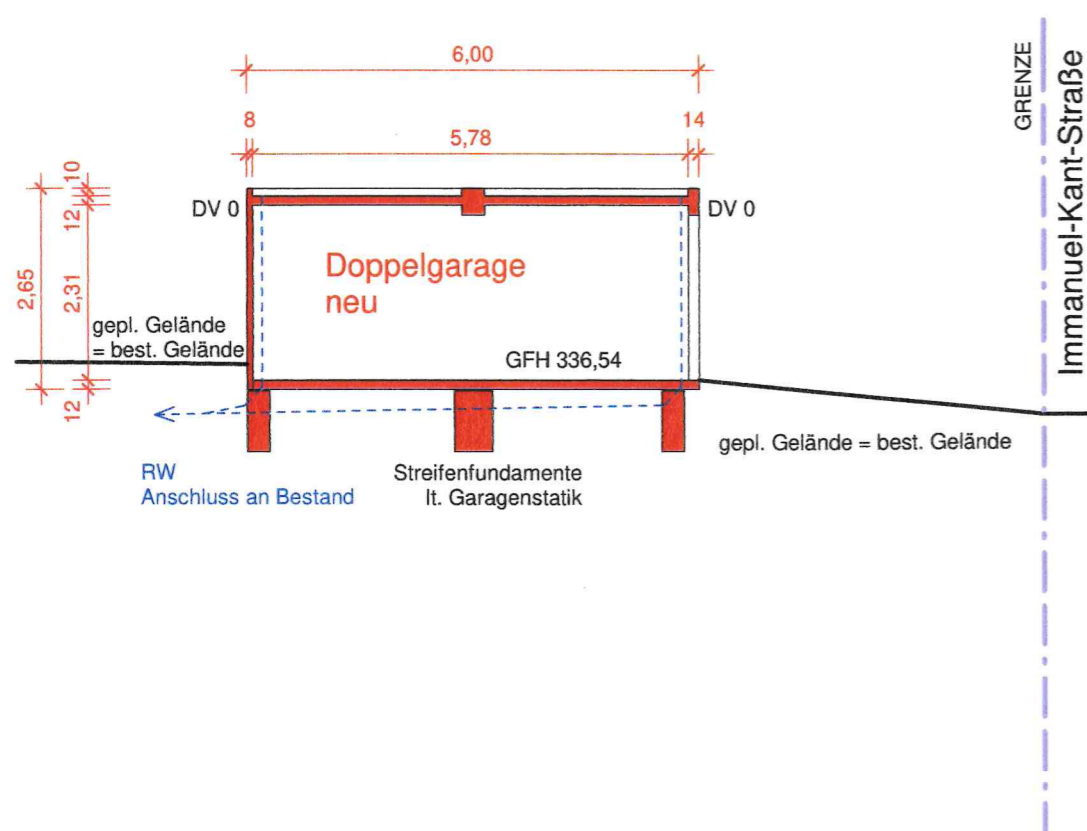
info@klein-pereira.de
www.klein-pereira.de



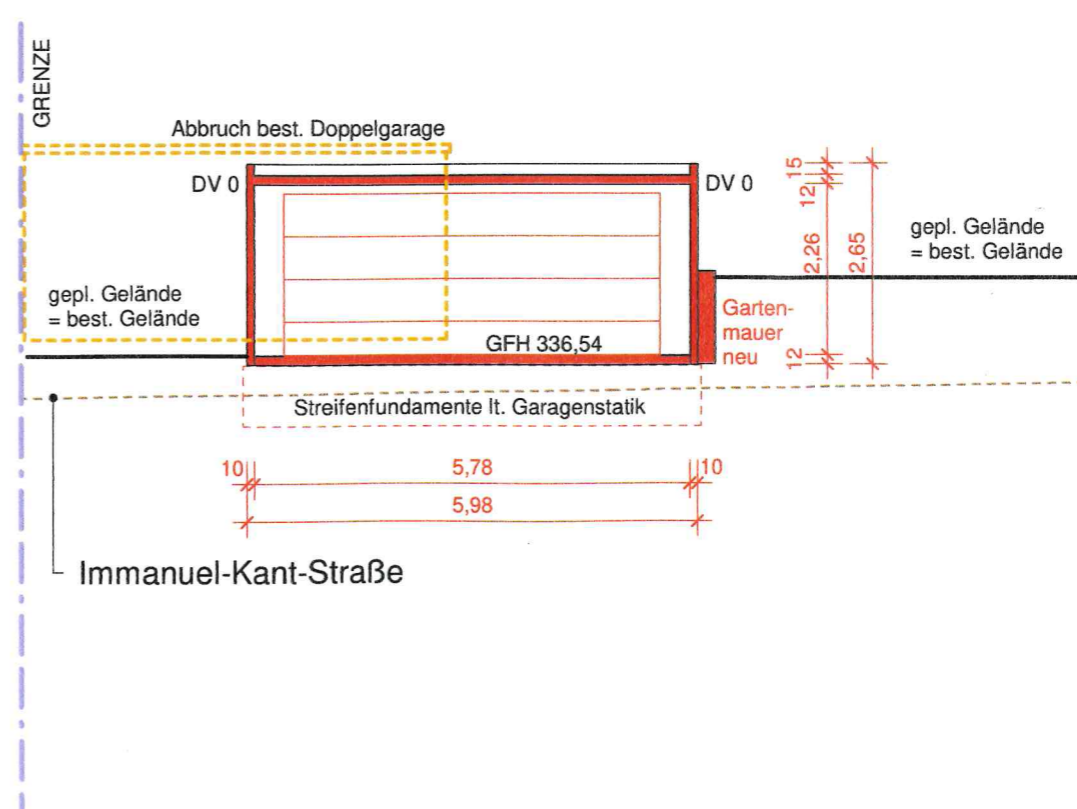
LS2 Längsschnitt Einzelgarage



QS2 Querschnitt Einzelgarage



LS1 Längsschnitt Doppelgarage

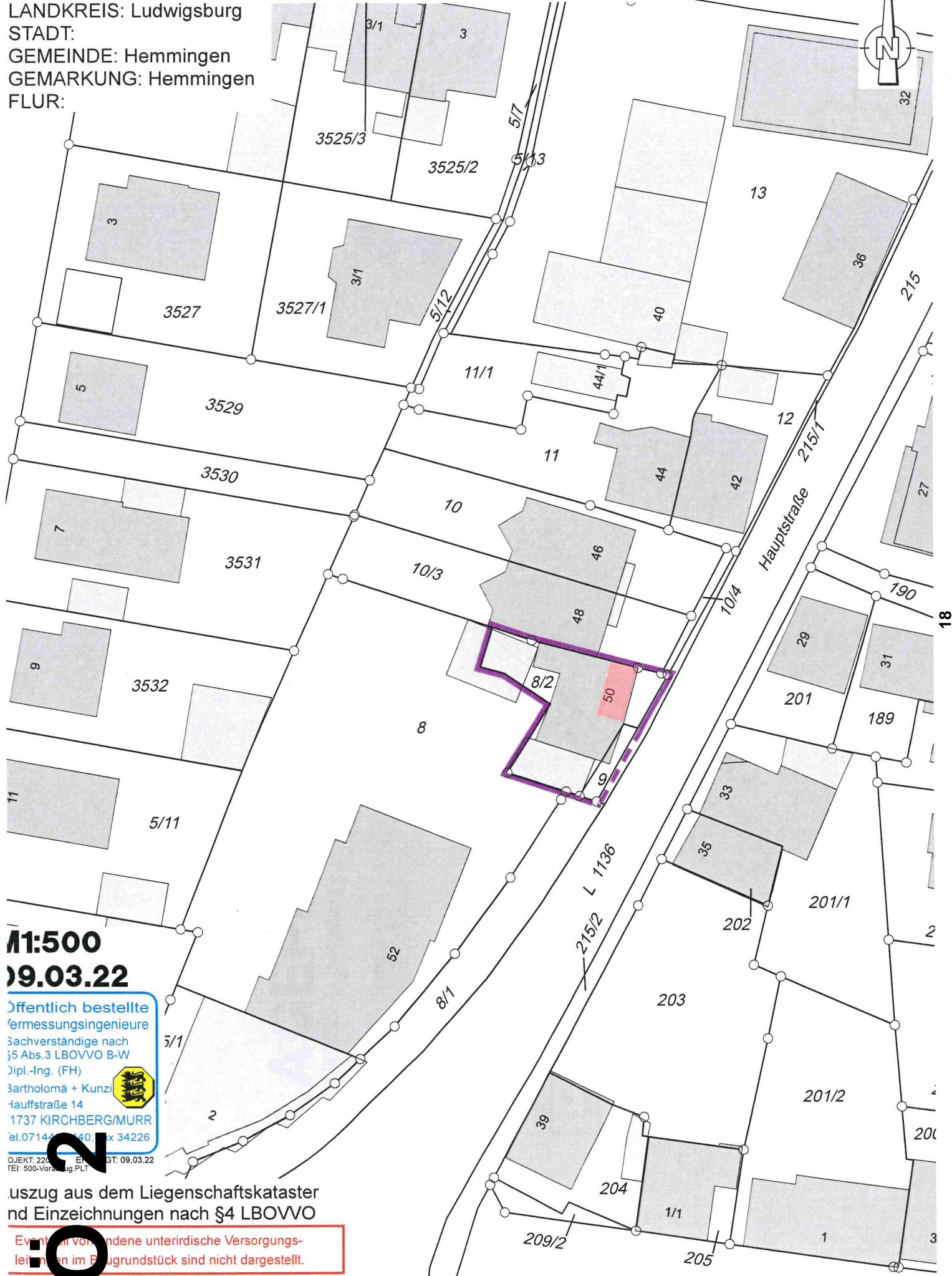


QS1 Querschnitt Doppelgarage

LAGEPLAN

ZEICHNERISCHER TEIL ZUM
BAUANTRAG (§4 LBOVVO)

LANDKREIS: Ludwigsburg
STADT:
GEMEINDE: Hemmingen
GEMARKUNG: Hemmingen
FLUR:



1:500
09.03.22

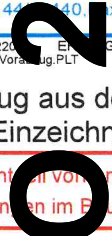
Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure
Sachverständige nach
§5 Abs.3 LBOVVO B-W
Dipl.-Ing. (FH)
Bartholomä + Kunz
Haußstraße 14
1737 KIRCHBERG/MURR
Tel. 07144 140 140 Fax 34226



OBJEKT: 220... EINGETRAGT: 09.03.22
FEI: 500-Vorra.../Ing.PLT

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
und Einzeichnungen nach §4 LBOVVO

Eventuell vorhandene unterirdische Versorgungs-
leitungen im Baugrundstück sind nicht dargestellt.

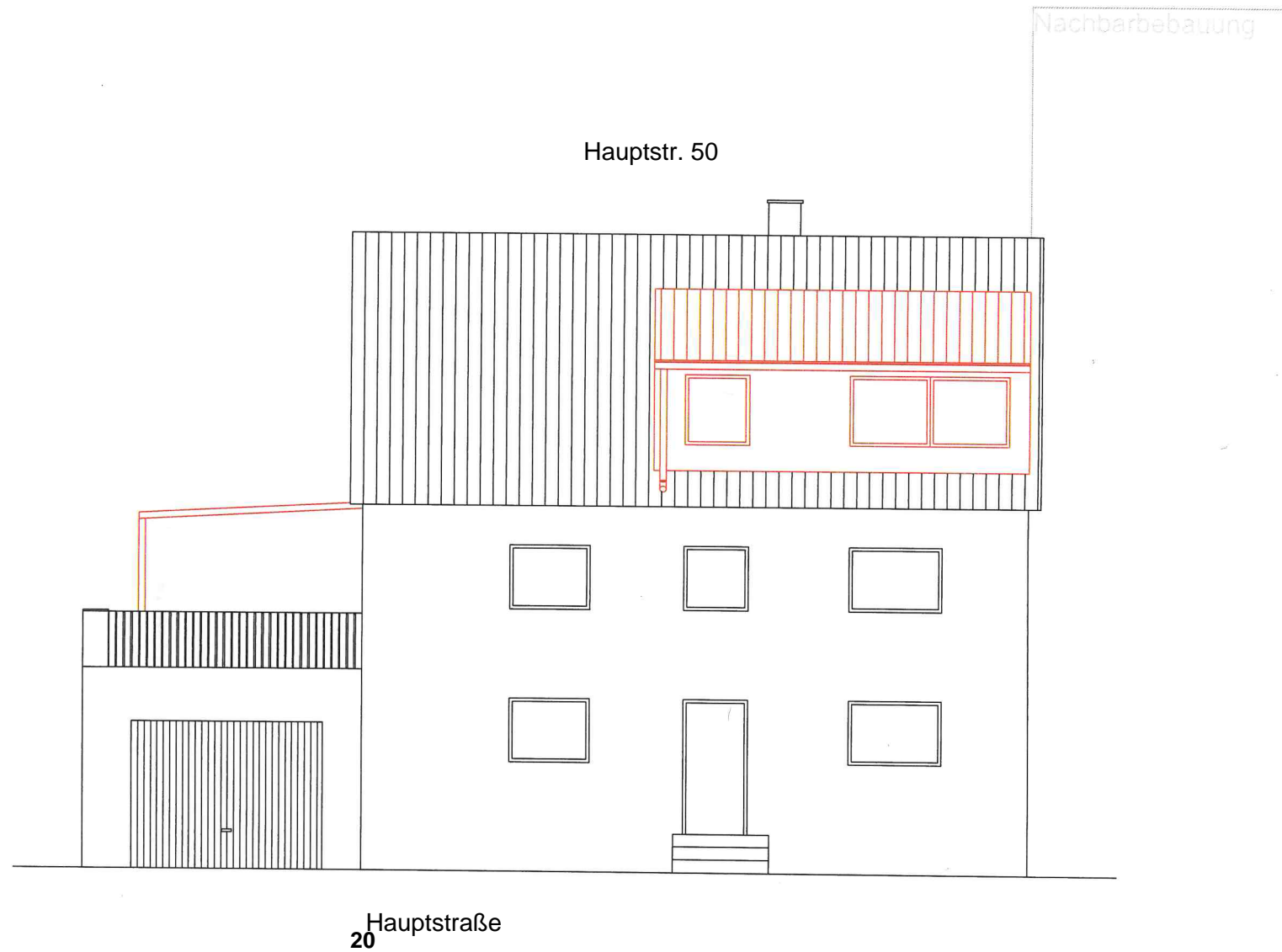


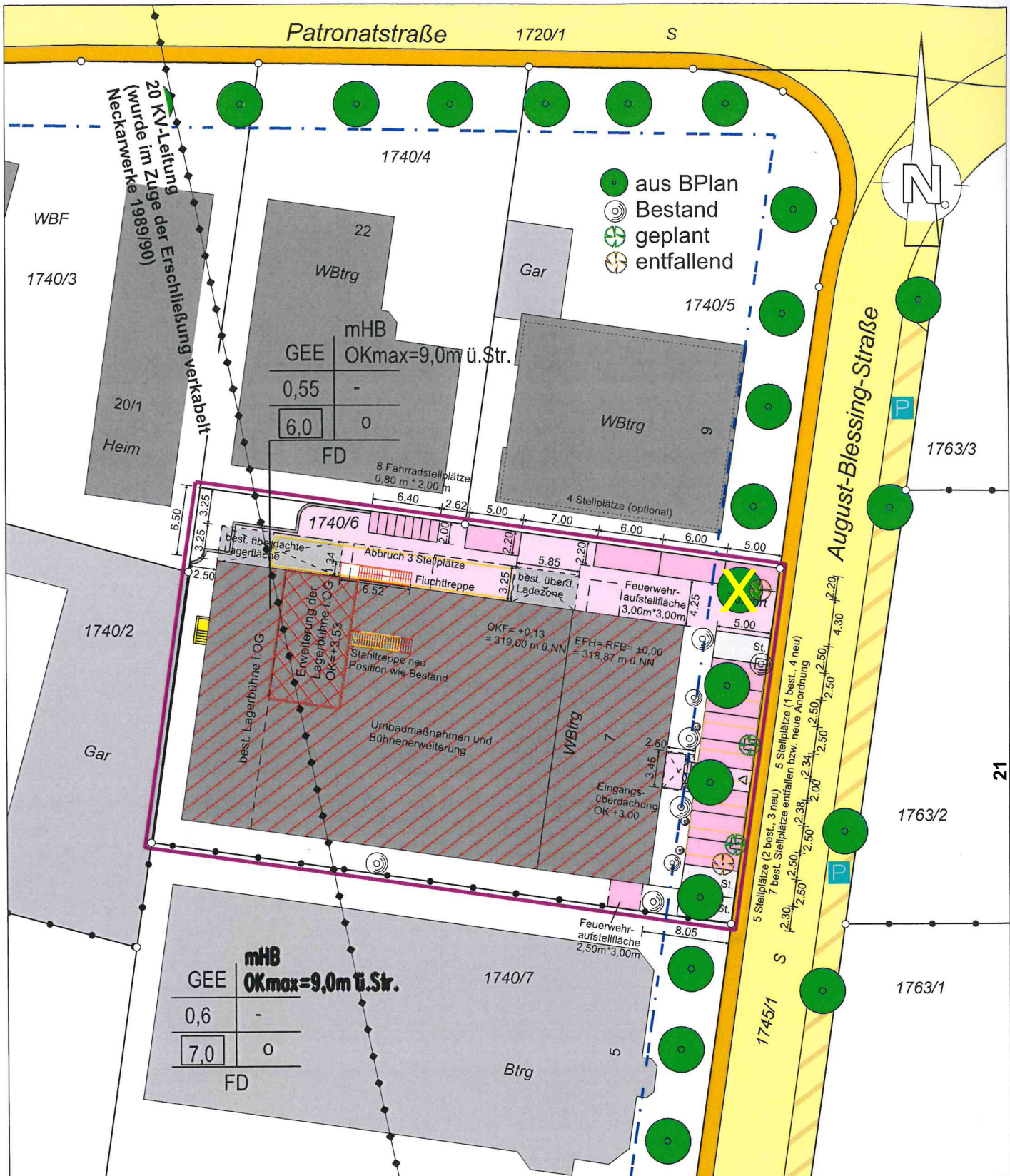
Ansicht Süd



Ansicht Ost

Hauptstr. 48





Lageplan zum Änderungsantrag

BV Druckerei

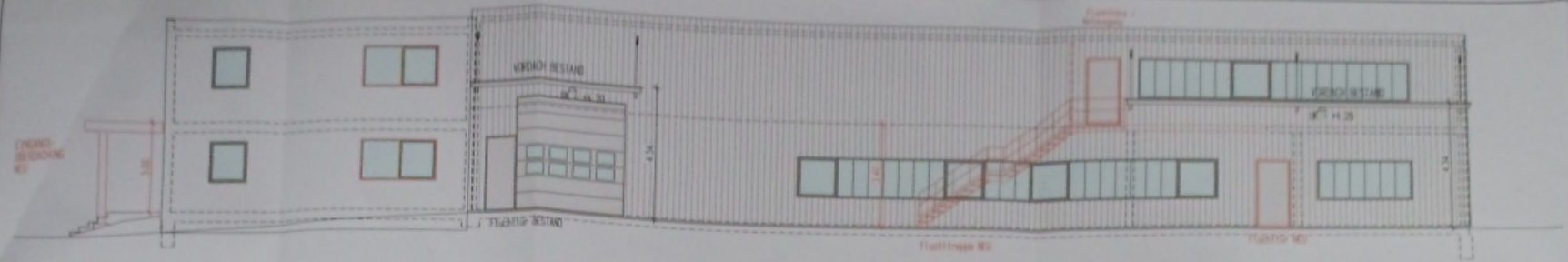
Kreis: Ludwigsburg
Stadt/Gemeinde: Hemmingen
Gemarkung: Hemmingen

Gefertigt: 10.02.2022
Maßstab: 1:500



Wilhelmshofstr. 25, 74321 Bietigheim-Bissingen
Tel. 07142/56540, mail@ib-westram.de
www.ib-westram.de

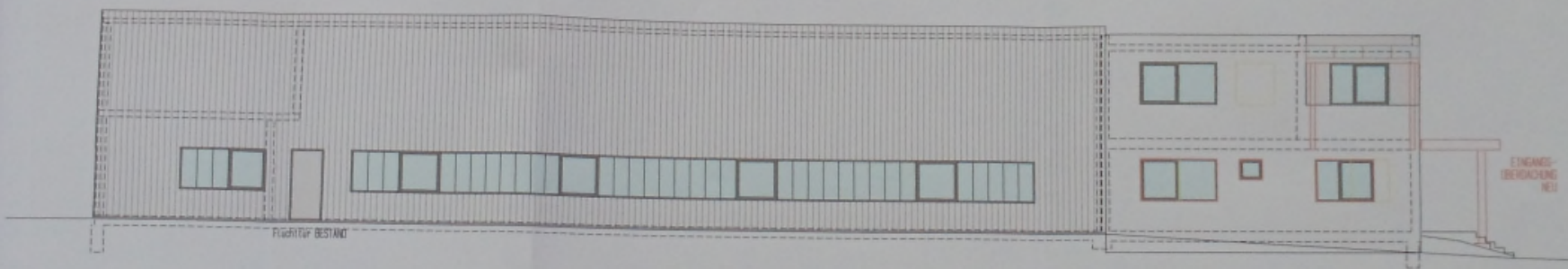
Die Übereinstimmung des Zeichn. Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster und die vollständige Ergänzung nach §4 Abs.4 LBOVVO wird bestätigt.
Eventuell vorhandene Leitungen und Versorgungsanlagen sind im Lageplan nicht dargestellt.



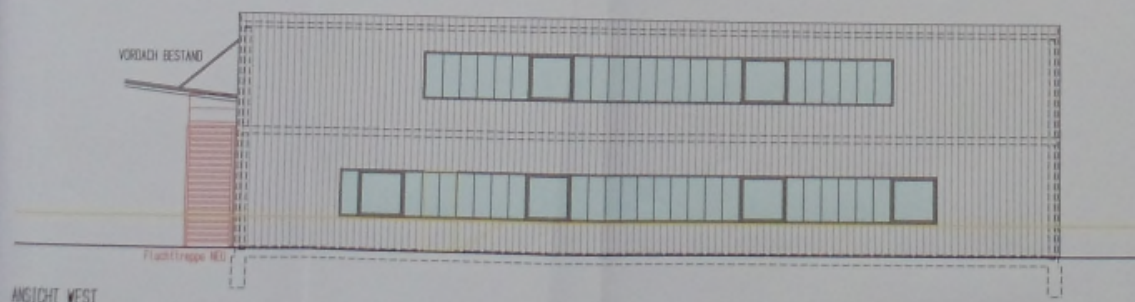
ANSICHT NORD



ANSICHT OST



ANSICHT SÜD



ANSICHT WEST